



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2025/26
Innsbruck, 10. 8. 2026
49. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Ausschreibung der Leistungsstipendien

für das Studienjahr 2025/2026 gemäß
Studienförderungsgesetz 1992 idgF



Ausschreibung der Leistungsstipendien für das Studienjahr 2025/2026 gemäß Studienförderungsgesetz

Gemäß § 62 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 idgF (StuFG) ist den Pädagogischen Hochschulen für Leistungsstipendien pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung im letzten Kalenderjahr aus dem Budget für Bildung (Untergliederung 30) für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden, und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluss der Absolventinnen und Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen. Ein Leistungsstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten. Der Bundesminister für Bildung hat durch Verordnung die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse aufzuteilen.

1. Verteilungskriterien

- Gleichgewichtung aller zu vergebenden Stipendien,
- mindestens ein Stipendium pro Studium,
- die restlichen Stipendien werden nach den Absolventenzahlen der Studien verteilt.

2. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Anerkennung hervorragender Leistungen:

- Der/Die Studierende ist ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender im Rahmen der Erstausbildung.
- Förderungen können erhalten
 - österreichische Staatsbürger (§ 3 StuFG) und
 - gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gem. § 4 StuFG

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden nur erbracht werden durch:

- Einhaltung der Anspruchsdauer, d.h. der betreffende Studienabschnitt (bei Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betreffende Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) absolviert werden,
- Nachweis von mindestens **60 positiv absolvierten und benoteten ECTS-AP** im Studienjahr 2025/2026 in einem Studium,
- einen (gewichteten) Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum und wissenschaftlichen Arbeiten (der besten 60 positiv absolvierten und benoteten ECTS-AP) von mindestens 2,0 Notendurchschnitt,
- Beurteilungszeitraum für das Studienjahr 2025/2026: 1. 10. 2025 bis 30. 9. 2026.

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt.

Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden bzw. ECTS-AP Punkten gereiht. Bei weiterem Gleichstand erfolgt die Reihung durch Losentscheid.

Grundsätzlich darf keine der vorstehend angeführten Qualifikationen durch Wiederholung erreicht worden sein.

Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).

3. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten:

- Der/Die Studierende ist ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender.
- Förderungen können erhalten
 - österreichische Staatsbürger (§ 3 StuFG) und
 - gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gem. § 4 StuFG.
- Thema einer Masterarbeit, deren Verfassung im Hinblick auf die Positionierung der PH Tirol besonders förderungswürdig ist,
- Kostenaufwand für die Verfassung der Masterarbeit liegt über 750 €
 - Nachweis durch Kostenvoranschläge
 - Rechnungslegung nach Abschluss der Arbeit (Rückforderung des Leistungsstipendiums durch die PH Tirol, falls die entsprechenden Rechnungen nicht vorgelegt werden können)



4. Anträge sind zwischen 1. 10. 2026 ab 8:00 Uhr und 22. 10. 2026 bis 18:00 Uhr unter folgendem Link einzureichen:

<https://service.ph-tirol.at/leistungsstipendium>

Als Nachweis der erbrachten Leistungen ist der Studienerfolgsnachweis (aus PH- Online) sowohl für das absolvierte Studienjahr (Zeitraum: 1. 10. 2025 bis 30. 9. 2026) als auch für das gesamte bisherige Studium (Zeitraum: Studienbeginn bis 30. 9. 2026) hochzuladen.

Achtung: Im Bereich Beurteilung ist bei der Erstellung des Studienerfolgsnachweises die Option „Positiv und negativ mit Vorversuchen“ zu aktivieren.

Unvollständige oder fehlerhafte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt. Gemäß § 61 Studienförderungsgesetz besteht auf eine Zuerkennung von Leistungsstipendien auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Tirol nach Anhörung der Hochschulvertretung.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol
HS-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Regine Mathies, MEd BEd
Rektorin

Innsbruck, 04.08.2026